



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:  
AUWR-2015-219926/44-Gra/R

Bearbeiter: Hofrat Mag. Roland Graspon  
Tel: (+43 732) 77 20-12291  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 5. September 2019

**Gemeinde Unterweikersdorf;  
Wasserversorgungsanlage,  
Brunnen Unterweikersdorf,  
Schutzgebietsanpassung**

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Über Auftrag der Wasserrechtsbehörde wurde durch die Gemeinde Unterweikersdorf eine Überprüfung des Schutzgebietes für den Brunnen Unterweikersdorf auf Gst. Nr. 255/3, KG Unterweikersdorf, vorgenommen und ein entsprechender Schutzgebietsvorschlag erstellt, auf Grundlage dessen die Schutzanordnungen in räumlicher und inhaltlicher Sicht festgesetzt werden sollen.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Gemeindeamt Unterweikersdorf</b>	
<b>Datum:</b> <b>Montag, 18. November 2019</b>	<b>Zeit:</b> <b>um 9.00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Gemeinde Unterweikersdorf hat über Auftrag der Behörde unter Vorlage von Projektsunterlagen, erstellt durch die GUT Gruppe Umwelt + Technik GmbH, um die Anpassung des bestehenden Schutzgebietes beim Brunnen Unterweikersdorf auf Grundstück Nr. 255/3, KG Unterweikersdorf, angesucht.

#### **Schutzzone III (weitere Schutzzone):**

##### Verbote:

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind, ausgenommen jene die der gegenständlichen Wasserversorgung dienlich sind oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 2 m unter Gelände; ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung, der Instandhaltung bestehender Anlagen oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen; ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.
4. Entwässerungen, wenn sie die Menge oder Güte des Grundwassers beeinträchtigen können, ausgenommen Betrieb und Instandhaltung bestehender Anlagen.
5. Errichtung oder Betrieb von Holzlagerplätzen (z. B. Nasslagerung); ausgenommen sind Brennholz- und Holzlagerungen aus dem eigenen Bestand für den Haus- und Wirtschaftsbedarf.
6. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer.
7. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter sowie von Flugplätzen.
8. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten und gering verunreinigte Dachwässer.
9. Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsporteinrichtungen.

10. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; gewerbliche Kompostierung;
11. Errichtung von Deponien gemäß Deponieverordnung.
12. Errichtung oder wesentliche Erweiterung von geschlossenen Siedlungen oder Dauerkleingärten.
13. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z. B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
14. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen und wassergefährdender Stoffe inkl. Abwasser, ausgenommen
  - die Manipulation mit Kleinstmengen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf in gesicherten Behältnissen.
  - bestehender Abwasserkanal „Strang 2, Teil 1“ zwischen den Schächten 2 und 9.
  - forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen und Maschinen zur Bestandspflege und Bestandserhaltung, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind.
15. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost sowie Senkgrubenräumgut; ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenräumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.
16. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten.

Gebote:

1. Die Kulturgattungen Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche sind zu erhalten.
2. Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe, sowie zur Lagerung und Leitung von Abwässern, Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften sowie Senkgruben sind zumindest alle 10 Jahre sowie nach der Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Nahbereich, von einem Fachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und allfällige Entsorgungsnachweise zu prüfen. Ein Kurzbericht mit dem Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes ist längstens alle 10 Jahre der zuständigen Behörde zu übermitteln. Bei festgestellten Undichtheiten mit der Gefahr einer Gewässerverunreinigung ist die zuständige Behörde zu verständigen, betroffene Anlagenteile sind umgehend wiederherzustellen und/oder bis zum Dichtheitsnachweis außer Betrieb zu nehmen. Der zwingende Neubau bzw. Sanierung der Abwasseranlage hat gemäß Arbeitsblatt DWA-A 142 zu erfolgen.
3. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
4. Die Betankung von Maschinen hat unter höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
5. Maschinen, die über mehrere Tage nicht zum Einsatz kommen, sind außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
6. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.

7. Beim Einsatz von Traktoren (inkl. Anbaugeräten), Harvestern, Forwardern und Krananhängern zu Schlägerungsarbeiten im Wald bzw. Baumaschinen sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei als ausreichende Menge 50 kg zur Durchführung erster Sicherungsarbeiten (vor dem Setzen weiterer unmittelbarer Maßnahmen) angesehen werden;
8. Bei der Fremdvergabe von Holzbringungsarbeiten bzw. Arbeiten im Wald sind die ausführenden Personen nachweislich hinsichtlich der geltenden Schutzgebietsauflagen zu unterweisen.
9. Notwendige Bau- und Grabungsarbeiten im Zuge der Instandhaltung bestehender Infrastrukturen haben so zu erfolgen, dass keine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung des von der gegenständlichen Anlage erschlossenen Grundwassers erfolgt. Dazu ist folgendes zu beachten:
  - Vor Baubeginn hat eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand zu erfolgen.
  - Die Betankung der Baumaschinen ist ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes zulässig.
  - Die Lagerung von Treibstoff und Schmiermittel für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase ist ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes zulässig.
  - Außerhalb der Betriebszeiten sind kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
  - Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) sind im Schutzgebiet nicht gestattet.
  - Beim Einsatz von mineralölbetriebenen Baumaschinen und Geräten im Schutzgebiet sind Ölbindemittel in ausreichender Menge einsatzbereit mitzuführen, wobei eine Menge von 50 kg für die Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen als ausreichend angesehen wird.
  - Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde zu verständigen.

### **Schutzzone II (engere Schutzzone):**

#### Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Errichtung von Brunnen, Quellfassungen, Bohrungen und Sonden; Aufgrabungen; großflächige Entfernung des belebten Oberbodens; Bodenaustausch, -verbesserung und Geländekorrekturen; ausgenommen der gegenständlichen Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; weiters ausgenommen die unbedingt notwendige Instandhaltung bestehender forstlicher Bringungswege und von bestehenden Entwässerungsanlagen unter größtmöglicher Schonung der Deckschichten und Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
3. Errichtung oder Betrieb von Be- oder Entwässerungsanlagen; ausgenommen Betrieb und Instandhaltung bestehender Anlagen.
4. Versickerung von Oberflächenwässern, ausgenommen ist die großflächige Versickerung von gering verunreinigten Dachwässern über einen aktiven Bodenkörper; ausgenommen ist weiters die großflächige/breitflächige Versickerung von gering verunreinigten Wässern von

forstlichen Bringungswegen über einen aktiven Bodenkörper (jedoch keine punktförmige Versickerung);

5. Versickerung thermisch genutzter Wässer oder Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme, wie Tiefsonden und Flachkollektoren;
6. Errichtung von Verkehrs- oder Parkflächen;
7. Errichtung oder Betrieb von Sport-, Bade-, Freizeit- oder Campinganlagen sowie Reitwegen;
8. Errichtung von Bauten (inkl. Baustelleneinrichtung, Baustofflager); ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.
9. Wartung, Waschen oder Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, wie Kraftfahrzeuge; ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
10. Lagerung oder Ablagerung von Material jeder Art außerhalb von Gebäuden; ausgenommen Stoffe, die keine Wassergefährdung darstellen.
11. Kompostierung;
12. Viehweide oder -tränke, intensive Tierhaltung im Freien, Hundeabrichteplätze u. dgl., Wildfütterung;
13. Ausbringung von Wirtschaftsdünger, wie Stallmist, Gülle, Jauche sowie von Silagesickerwässern oder häuslichen Abwässern;
14. Errichtung oder Erweiterung von Gärfuttermieten und -silos, Anlagen zur Wirtschaftsdüngerlagerung, wie Güllegruben und Festmistlagerstätten;
15. Rodung gemäß Forstgesetz;
16. Stockrodung; ausgenommen Stockfräsen ohne Eingriff in den Untergrund;

#### Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind, sofern nicht in der Zone II verboten.
2. Auf versiegelten Verkehrsflächen innerhalb der Schutzzone II anfallende Niederschlagswässer sind aus der Schutzzone II auszuleiten.
3. Stellen mit punktförmiger Versickerung von Oberflächenwässern (z. B. von wenig befahrenen Forstwegen) sind so umzugestalten, dass eine großflächige bzw. breitflächige Versickerung über einen aktiven Bodenkörper möglich ist.
4. Bei Geräten zur Bestandspflege (z.B. Motorsägen, -sensen) sind biologisch abbaubare Schmierstoffe einzusetzen. Die Betankung oder Wartung hat unter Verwendung geeigneter Auffangwannen oder eines Sicherheitstankstutzens, mit dem ein unbeabsichtigtes Auslaufen aus dem Vorratsbehälter oder Überlaufen eines Motorsägentanks (oder auch anderes Gerät) beim Betankungsvorgang gesichert verhindert wird (Vorsicht bei Überdruck im Vorratsbehälter) oder außerhalb des Schutzgebietes zu erfolgen.
5. Forstmaschinen (inkl. Traktoren und Anbaugeräte) sind außerhalb des Einsatzzeitraumes aus der Schutzzone zu entfernen.

6. Großmaschinen, wie Harvester und Forwarder, sind nur bei trockenen Bodenverhältnissen oder durchgefrorenem Boden einzusetzen.

### **Schutzzonen I (Fassungszonen):**

#### Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung; ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandespflege.
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

#### Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone II geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

### **Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:**

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten bzw. dazwischen in Sichtweite durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (alternativ mit niveaugleich verlegten Betonplatten oder mittels Metallsuchgerät ortbarer Metallmarken oder ähnlichem).
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen,...) dauerhaft gut sichtbar aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

**Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:**

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

**Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:**

Projektsunterlagen vom Juni 2018, Proj.Nr.: 28061 – ausgearbeitet durch die GUT Gruppe Umwelt + Technik GmbH, Linz	
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz</li><li>• beim Gemeindeamt Unterweikersdorf</li></ul>	Zeitraum: Während der Amtsstunden Bitte vereinbaren Sie zuvor einen Termin!

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 34 und 99 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Unterweikersdorf
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Roland Graspon

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: [www.ooevg.at](http://www.ooevg.at))